

tenen Predigten hinzugezogen. Bekanntlich hat der Reformator aber nicht nur über die Ehe geschrieben, sondern auch in mehreren Hochzeitspredigten konkret darüber gesprochen. Diese Fragen mögen zu weiteren Forschungen über das so wichtige Thema anregen. Den Wert der Studie schmälern sie hingegen keineswegs.

Jena / Naumburg Roland M. Lehmann

DER »UNTERRICHT DER VISITATOREN« UND DIE DURCHSETZUNG DER REFORMATION IN KURSACHSEN, hg. v. Joachim Bauer u. Stefan Michel. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2017, 278 S. (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie; 29)

»Weil die Reformation nicht ausschließlich ein theologischer Prozess war,« (5) wurde der aus dem Jahr 1528 stammende *Unterricht der Visitatoren* (kurz: UdV) von einer interdisziplinären Forschergruppe in Jena untersucht. Der vorliegende Band verzamelt als Ergebnis eines im März 2015 durchgeführten Arbeitsgesprächs 14 Beiträge aus allgemein-, rechts- und theologiegeschichtlicher Perspektive und ist schon dadurch ein eindrucksvolles Zeugnis für interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Eike Wolgast eröffnet den ersten, mit »Politische, theologische und juristische Voraussetzungen der kursächsischen Visitation« überschriebenen Hauptteil mit einer von lang erarbeiteter Expertise zehrenden historischen Gesamtperspektive auf die Einführung der Reformation in den unterschiedlichen Gebieten des Reiches (11–34) und betont dabei vor allem die Kompetenz- und Machtausweitung weltlicher Obrigkeiten. Ihm folgt Georg Schmidt (35–52), der mit seinen Beobachtungen zum Speyrer Reichstag von 1526 eine reichsgeschichtliche Mo-

mentaufnahme bietet, aus der zugleich die reichsrechtlichen Rahmenbedingungen für den UdV hervorgehen. Der Entstehungsgeschichte dieses Textes widmet sich sodann Joachim Bauer (53–76), dessen Beitrag auch interessante Einblicke in konkrete Erkenntnisse des 2017 beendeten Jenenser DFG-Projekts bietet und insbesondere dabei hilft, die von der Forschergruppe gesammelten und unter www.reformationsportal.de zur Verfügung gestellten Quellen einzuordnen. Es folgen stärker personenzentrierte Beiträge: Dagmar Blaha (77–92) lenkt den Blick auf die an den Visitationen beteiligten Juristen und Stefan Michel (93–110) auf die Gruppe der »Wittenberger Theologen«. Während Michel Selbstverständnis, Außenwahrnehmung und Funktionsweise dieser Herzkammer der Reformation untersucht, beleuchtet Christopher Spehr (111–128) mit Martin Luther den unumstrittenen Primus der Gruppe, dessen Unterscheidung zwischen Bischofs-Amt und zeitgenössischen Bischöfen wichtige theologische Voraussetzungen für eine inhaltlich bejahte Wahrnehmung episkopaler Funktionen durch Laien wie den sächsischen Kurfürsten schuf. Ein eigener Beitrag zu Philipp Melancthons zeitgenössischen Auffassungen vom Kirchenregiment und von den Kompetenzen weltlicher Obrigkeiten in geistlichen Fragen hätte diese Beobachtungen gerade angesichts der wichtigen Rolle, die der Praeceptor Germaniae für die textliche Genese des UdV spielte, innerhalb der Wittenberger Theologie vertiefen und kontextualisieren können.

Wiederum aus rechtshistorischer Perspektive weist Konrad Amann (129–150) auf den Wittenberger Juristen Hieronymus Schurff und seine die Visitationen begleitende und in wichtigen Stücken ergänzende juristische Literatur, die zeigt, dass der UdV von Anfang an in juristischer Hinsicht als

stark ergänzungsbedürftig wahrgenommen wurde. *Siegrid Westphal* (151–164) versucht mit ihrer These, dass es sich beim UdV nicht um einen intendierten Grundlagentext des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern eher um ein ordnungs- und sicherheitspolitisches Beruhigungsprogramm handle, an das maßgeblich von Bernd Schneidmüller entwickelte Konzept der sogenannten konsensualen Herrschaft anzuknüpfen. Dies eröffnet interessante Einblicke in die Folgen des Bauernkrieges für den sozialen Frieden der betroffenen Gebiete – es bleibt indes die Frage, ob man die Funktion des UdV als theologische Legitimierung (und, zumindest der Intention nach, Normierung) der im vorliegenden Band beispielsweise von Wolgast beschriebenen Verdichtungsprozesse territorialer Herrschaft damit nicht doch unterschätzt. Auch die rechtshistorischen Beobachtungen von Amann scheinen eher darauf hinzudeuten, dass die primäre Funktion des UdV eben doch eher in fundamental-(rechts)theologischer als in material-juristischer Hinsicht zu suchen wäre und damit eben im Begründungszusammenhang landesherrlicher Kompetenzausweitung.

Die Beiträge des zweiten Teils des Sammelbandes befassen sich denn auch mit der »Umsetzung reformatorischer Anliegen im ›Unterricht der Visitatoren‹«: *Volker Leppin* (167–194) charakterisiert den UdV als einen die Frömmigkeit normierenden Text, der *pars pro toto* für den Prozess stehe, durch den die Pluralität der frühen reformatorischen Bewegung im Rahmen der Verdichtung der Landesherrschaft eingeeht worden sei. *Ernst Koch* (195–212) weist darauf hin, dass das theologische Axiom der Dialektik von Gesetz und Evangelium auch das strukturelle theologische Paradigma des UdV darstelle. Wiederum unter rechtsgeschichtlicher Perspektive fragt *Ralf*

Frassek (213–240) nach der Rolle des UdV in den komplexen Herausbildungsprozessen eines an die Stelle des herkömmlichen kanonischen Rechts tretenden Eherechts. Sein Hinweis auf die begrenzten juristischen Qualitäten des entsprechenden Artikels im UdV flankiert die Ausführungen von Amann und lenkt den Blick wiederum auf die wichtige Rolle der juristischen Fakultät in Wittenberg. Ihm folgt mit *Michael Beyer* (241–254) erneut ein theologischer Beitrag, der die Relevanz einer theologischen Klärung des Verhältnisses von freiem Willen und christlicher Freiheit betont: Der UdV habe auch vor der Herausforderung gestanden, einen »Kommunikationszusammenhang« zwischen rechtfertigungstheologisch zu betonender Passivität und ethisch erwünschter Aktivität der Gemeindeglieder herzustellen.

Dem an der Reihenfolge der einzelnen Artikel des UdV orientierten Aufbau des Bandes entsprechend folgen zwei Beiträge, die nach inhaltlichen Gesichtspunkten gut an den Aufsatz von Bauer hätten angeschlossen werden können, und dort vielleicht sogar besser gepasst hätten: *Johannes Ehmann* (255–264) präsentiert textgenetische, sprachliche und theologische Gründe dafür, den »Türkenartikel« des UdV Luthers Verfasserschaft zuzuschreiben, und *Christin Bärwald* (265–271) gibt eine Übersicht über die 1528 gedruckten Ausgaben des UdV – wiederum eine gute Ergänzung zu den unter www.reformationsportal.de zu findenden Quellentexten.

Wie für die »Leucorea-Studien« charakteristisch, arbeiten auch hier die meisten Verfasser betont quellenbasiert und tragen so dazu bei, den immer noch hohen Berg unerschlossener Archivalien aus dem 16. Jahrhundert ein bisschen weiter abzutragen. Die hier versammelten Beiträge mit ihrer Fokussierung auf den UdV

als den relevanten Grundlagentext leisten eine wichtige Ergänzung insbesondere zu den Beiträgen des Sammelbandes *Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen* (hg. v. Dagmar Blaha / Christopher Spehr, Leipzig 2016) mit seinem Fokus auf die konkrete lokale Durchführung der Visitationen. Das Versprechen der Multiperspektivität wird eingelöst. Der Band zeigt in der Tat auf, wie fruchtbar Allgemein-, Rechts- und Theogehistoriker gemeinsam zu einem besseren Verständnis zentraler Texte und Prozesse beitragen können. Gelungen ist die Verbindung akteurs-, ereignis- und textzentrierter Zugänge. Hilfreich ist das den Band abschließende Personenregister, das der Rezensent gerne um ein Gesamtverzeichnis von Quellen und Literatur ergänzt gesehen hätte – es hätte dem ansonsten gelungenen Anliegen des Bandes gedient: Einen multiperspektivischen Zugang zu einem der wichtigsten Texte der Reformation in Mitteldeutschland zu eröffnen. Auf die angekündigte kritische und kommentierte Edition des *Unterrichts der Visitatoren* durch die Forschergruppe, die diesen Sammelband verantwortet, darf man mit freudiger Erwartung gespannt sein.

Baden-Baden

Tobias Jammerthal

MARTIN HECKEL: Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den »Schwärmern«. Tübingen: Mohr Siebeck, XIV. 988 S. (Jus Ecclesiasticum; 114)

»Wenn Du sollst ein Jurist werden, so wollte ich dich an einen Galgen hängen.« (WAT 2; 96,13 f.). Mit solchen und ähnlichen Aussagen versuchte Martin Luther seinen

heranwachsenden Sohn Johannes vom Studium der Rechtswissenschaft abzuhalten. Mit allen Mitteln bemühte sich der alternde Luther zu verhindern, dass sein Sohn Jurist würde. Doch die Warnungen des Vaters halfen nichts. Nach Luthers Tod studierte Johannes Jura und wurde Jurist.

Obwohl Martin Luther zeitlebens ein gespaltenes Verhältnis zur Rechtswissenschaft pflegte, wäre ohne die Mitwirkung der Juristen die Reformation nicht zustande gekommen. Ob bei der Verteidigung der Luthersache 1518–1521 oder bei der Durchführung der landesherrlichen Visitationen – um nur zwei Beispiele zu nennen –, immer waren Juristen an den Ereignissen beteiligt. In enger Abstimmung mit Theologen und Politikern und in Wechselwirkung mit politischen und theologischen Ursachen und Folgen schufen sie mithilfe verschiedener Rechtsformen institutionelle Verstetigungen des evangelischen Glaubens. Aber wie sahen diese Rechtsformen aus? Welche Rolle spielte Martin Luthers Theologie in diesem Prozess und wie wirkte sich seine Lehre auf das Recht aus?

Diesen und weiteren äußerst komplexen Fragen spürt Martin Heckel in seinem voluminösen und höchst eindrucksvollen Werk nach, das »Martin Luthers Reformation und das Recht« zum Thema hat. Es gelingt dem emeritierten Tübinger Kirchenrechtler mit dem problemgeschichtlich ausgerichteten Buch, ein rechtshistorisches Standardwerk vorzulegen, das einerseits seine zahlreichen Forschungen zur Lutherinterpretation, Reformationsgeschichte und Konfessionalisierung bündelt, und andererseits neue Perspektiven auf die dem modernen Empfinden fremd gewordenen Wurzeln der pluralistischen Geisteswelt und Rechtsordnung eröffnet. Im Aufbau oszilliert das Werk zwischen der chronologischen Schilderung des Geschehens und